



MERKBLATT SOZIALVERSICHERUNG

Jänner 2018

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbständigenvorsorge pflichtversichert. Kranken- und Pensionsversicherung sind im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), die Unfallversicherung ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und die Selbständigenvorsorge im betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMSVG) geregelt.

Vorsicht!

Gewerbetreibende sind nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert. Anwartschaften auf Arbeitslosengeld aus Zeiten einer vorhergehenden unselbständigen Tätigkeit bleiben dem Gewerbetreibenden unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Siehe dazu unsere Info „Arbeitslosenversicherungsschutz für Unternehmer“. Seit 1.1.2009 besteht weiters eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit.

Personenkreis

Pflichtversichert sind

- Einzelunternehmer mit Erlangung einer Gewerbeberechtigung,
- Gesellschafter einer OG,
- Komplementäre einer KG,
- geschäftsführende (handelsrechtliche) Gesellschafter einer GmbH (sofern sie in dieser Funktion nicht bereits ASVG-versichert sind).

Bei den Gesellschaftern ist Voraussetzung für die Pflichtversicherung die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei der Wirtschaftskammer.

Vorsicht!

Alle lohnsteuerpflichtigen geschäftsführenden Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sind nach dem ASVG versicherungspflichtig (Beteiligung bis zu 25%, unabhängig vom Vorliegen einer Sperrminorität). Jene Geschäftsführer, die bereits am 31. Dezember 1998 Gesellschafter einer GmbH waren, können weiterhin nach dem GSVG pflichtversichert sein.

Beginn der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung.

Obwohl die Gewerbebehörde den Umstand der Gewerbebeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende selbst verpflichtet, innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung zu erstatten. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn eine automationsunterstützte Meldung bei der Gewerbebehörde erfolgt.

Ausnahmen von der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung

Personen, die ihre Gewerbeberechtigung ruhend melden, sind von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

Ausnahmen von der Selbständigenvorsorge

Für Gewerbetreibende, die eine Eigenpension in Anspruch nehmen, endet die Pflicht zur Entrichtung der Selbständigenvorsorgebeiträge automatisch mit dem erstmaligen Bezug der Pension. Sie können jedoch binnen einem Monat in die betriebliche Selbständigenvorsorge freiwillig hineinoptieren.

Höhe der Beiträge und Beitragsgrundlage

In der Krankenversicherung sind 7,65 %, in der Pensionsversicherung sind 18,50 % und in der Selbständigenvorsorge sind 1,53 % der Beitragsgrundlage zu entrichten. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt monatlich € 9,60 - unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlage.

Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) laut dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Da dieser Steuerbescheid oft erst einige Jahre später vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres bemessen und bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides entsprechend den aktuellen Einkünften korrigiert (ausgenommen die Beiträge zur Selbständigenvorsorge).

Vorsicht!

Im GSVG gibt es eine Mindestbeitragsgrundlage, von welcher die Beiträge auch dann zu entrichten sind, wenn die Einkünfte tatsächlich geringer sind oder Verluste erwirtschaftet werden (siehe das [Infoblatt „Beitragswesen Selbständige“](#)).

Jungunternehmer

Für Jungunternehmer gibt es im Gründungsjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr in der Krankenversicherung fixe Mindestbeiträge (keine Nachzahlung bei höheren Einkünften).

Vorschreibung der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils quartalsweise für drei Monate vorgeschrieben. Auf Antrag ist eine monatliche Einzahlung oder ein monatlicher Bankeinzug möglich. Nachzahlungen sind im darauffolgenden Kalenderjahr der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage in vier gleichen Quartalsbeträgen abzustatten. Unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse kann für Gründer nach dem 3. Jahr der GSVG-Pflichtversicherung auf Antrag eine Aufteilung der Nachzahlung auf drei Jahre - in 12 Teilbeträgen - erfolgen.

Auf Antrag des Versicherten kann die Beitragsschuld aufgrund der vorläufigen Beitragsgrundlage herabgesetzt oder hinaufgesetzt werden,

- soweit er glaubhaft macht, dass seine Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich von jenen im drittvorangegangenen Kalenderjahr abweichen werden und
- dies für eine Herabsetzung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint.

Vorsicht!

Bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, selbständige Erwerbstätigkeit und landwirtschaftliche Tätigkeit etc.) gibt es Sonderregelungen. Siehe auch unser [Infoblatt über die Mehrfachversicherung!](#)

Sozialversicherungspflicht für Kleingewerbetreibende

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zu erwirken. Durch die Ausnahme von der Krankenversicherung erfolgt auch keine Einbeziehung in die Selbständigenvorsorge. Sie haben dann nur mehr die Verpflichtung, den Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen.

Begriff

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährliche Einkünfte den Betrag von € 5.256,60 und
- deren jährlicher Umsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten den Betrag von € 30.000,- nicht übersteigt.

Einkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen steuerlichen Einkünfte, das heißt (vereinfacht) Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Antrag

Der Kleingewerbetreibende muss einen Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft stellen. In diesem Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten werden.

Tipp!

Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angefordert oder im Internet unter der Homepage <http://www.svagw.at/> heruntergeladen werden.

Persönliche Voraussetzungen

Dieser Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten hat.

Seit 1.7.2013 kann unabhängig von diesen drei genannten Voraussetzungen der Antrag auch

- für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder
- maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

Die an sich für das Kalenderjahr geltenden Grenzbeträge werden in diesen Fällen auf die Monate der Ausnahme der Pflichtversicherung reduziert. Durchschnittlich dürfen daher im Jahr 2018 die

- monatlichen Einkünfte nicht den Betrag von € 438,05 und
- monatlichen Umsätze nicht den Betrag von € 2.500,- überschreiten.

Beispiel:

Eine Unternehmerin ist seit 2012 GSVG-pflichtversichert. Nach der Geburt ihrer Tochter möchte sie sich überwiegend der Kindererziehung widmen und weniger arbeiten. Sie beantragt ab 1.9.2016 (= Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges) die Ausnahme aus der Kranken- und Pensionsversicherung, weil sie ab diesem Zeitpunkt im Durchschnitt die monatlichen Einkommens- und Umsatzgrenzen nicht erzielen wird.

Die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht kann nur für jene ganzen Monate festgestellt werden, in denen zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder für die eine Kindererziehungszeit vorliegt.

Vorsicht!

Den Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann nur eine natürliche Person stellen. Für Gesellschafter oder Geschäftsführer von Gesellschaften wie OG, KG oder GmbH finden die Sonderregelungen für Kleingewerbetreibende keine Anwendung.

Geltungsbeginn und Folgen

Wurden im Kalenderjahr der Antragstellung keine Leistungen in der Kranken- und Pensionsversicherung bezogen, beginnt die Ausnahme von der Pflichtversicherung (in der Kranken- und Pensionsversicherung) rückwirkend, also ab Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges/der Kindererziehungszeit. Wurden bereits Leistungen bezogen, beginnt die Ausnahme mit dem Ersten des Kalendermonates, der auf die Antragstellung folgt. Der Kleingewerbetreibende ist dann lediglich in der Unfallversicherung pflichtversichert. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt im Jahr 2018 (monatlich € 9,60).

Vorsicht!

Bevor ein Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht gestellt wird, sollte bedacht werden, dass dann aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht.

Dies ist unproblematisch, wenn aus einer anderen Tätigkeit, beispielsweise aus einer unselbständigen Tätigkeit, aufgrund eines Pensionsbezuges (beispielsweise aufgrund einer Alterspension) oder aufgrund des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld Versicherungsschutz gegeben ist.

Ist kein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben, muss der Kleingewerbetreibende im Falle der Erkrankung beispielsweise Arzt- und Behandlungskosten selbst bezahlen.

Mehrfachversicherung

Unselbständige sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Selbständige nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Landwirte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert. Ist eine Person gleichzeitig unselbständig, selbständig oder als Landwirt tätig, führt dies zur Pflichtversicherung nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen. Damit wird die betroffene Person mehrfach beitragspflichtig.

Vorsicht!

Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos in der Unfallversicherung. In der Kranken- und Pensionsversicherung ist er durch Ausnahmen durchbrochen.

Aktive Gewerbetreibende, die der Mehrfachversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem ASVG und GSVG unterliegen, zahlen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit jeweils den vollen Versicherungsbeitrag.

Höchstbeitragsgrundlage

ASVG- und GSVG-Beiträge zusammen müssen nur bis zur einmaligen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt

- im ASVG € 5.130,-- pro Monat zuzüglich € 10.260,-- für die Sonderzahlungen pro Jahr,
- im GSVG € 5.985,-- pro Monat bzw. € 71.820,-- pro Jahr.

Tipp!

Übersteigen die Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage, gibt es folgende Möglichkeiten zu disponieren:

- Antrag auf Differenzvorschreibung, oder
- Antrag auf Beitragserstattung.

Antrag auf Differenzvorschreibung

Über Antrag reduziert die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Höhe der vorgeschriebenen Beiträge, so dass ein Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage im GSVG vermieden wird.

Antrag auf Beitragserstattung

Wird kein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt, sind die Beiträge nach dem ASVG und GSVG getrennt bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage zu bezahlen.

Über Antrag an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird eine Beitragserstattung in der Höhe von 4 % in der Krankenversicherung vorgenommen. Dieser Antrag muss bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, gestellt werden. Die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung erfolgt in voller (GSVG) / halber (ASVG) Höhe spätestens bei Pensionsanfall (vorher nur auf Antrag).

Vorsicht!

Wird in der Krankenversicherung kein Antrag auf Differenzvorschreibung oder Beitragserstattung gestellt, verfallen die auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge.

Tipp!

Diese Regelungen gelten auch bei Zusammentreffen von Versicherungspflichten nach ASVG und BSVG bzw. GSVG und BSVG. Die entsprechenden Anträge sind dann nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sondern bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu stellen.

Mindestbeitragsgrundlage

Bei Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger (ASVG) und selbständiger (GSVG) Tätigkeit gelten im GSVG die Bestimmungen über die Mindestbeitragsgrundlage nicht.

Erreichen bereits die ASVG-Einkünfte die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage (2018: monatlich € 654,25 in der Pensionsversicherung bzw. € 438,05 in der Krankenversicherung), werden die GSVG-Beiträge nur aufgrund der tatsächlichen selbständigen Einkünfte berechnet. Bei Verlusten erfolgt daher keine Beitragsvorschreibung.

Erreichen die ASVG-Einkünfte jedoch nicht die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage, werden die Beiträge aufgrund der Differenz zwischen unselbständigen Einkünften und der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben (nur in der Pensionsversicherung relevant, da die Mindestbeitragsgrundlage in der GSVG-Krankenversicherung der Geringfügigkeitsgrenze im ASVG entspricht.)

Sind die selbständigen Einkünfte höher als diese Differenz, dann erfolgt die Vorschreibung aufgrund der tatsächlichen selbständigen Einkünfte.

Vorsicht!

Das BSVG sieht keine solche Regelung hinsichtlich der Mindestbeitragsgrundlage vor.

Selbständigenvorsorge

Auch wenn ein Gewerbetreibender gleichzeitig Dienstnehmer ist, für den deshalb bereits Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (früher: Abfertigung ALT) bezahlt werden, wird er als Gewerbetreibender auch in die Selbständigenvorsorge einbezogen.

Tipp!

Bei sehr niedrigen gewerblichen Umsätzen und Einkünften kann sich der ASVG-Pflichtversicherte gegebenenfalls von der Pflichtversicherung nach dem GSVG befreien lassen (siehe dazu unsere Info [„Sozialversicherung der Kleingewerbetreibenden“](#))

GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG FÜR NEUGRÜNDER 2018

Allgemeines

Für Neugründer gelten in der Krankenversicherung in den ersten zwei Kalenderjahren ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit fixe Mindestbeitragsgrundlagen, welche die finanzielle Situation bei Neugründungen berücksichtigen.

Seit 2016 wurde die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung - nicht nur für Neugründer - auf die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (€ 438,05 monatlich) gesenkt. In der Pensionsversicherung erfolgt die etappenweise Angleichung zwischen 2018 und 2022.

Pensionsversicherung (PV)

Kalenderjahr	Beiträge
1., 2. und 3. Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">• PV-Beitrag vorläufig € 121,04 monatlich.• Liegen die versicherungspflichtigen Einkünfte über € 654,25 monatlich, kommt es zu einer Nachbelastung in Höhe der Differenz von 18,50% der versicherungspflichtigen Einkünfte (maximal Höchstbeitragsgrundlage von € 5.985,-) abzüglich der vorläufig bezahlten Beiträge.• Der Nachzahlungsbetrag kann somit bis zu € 986,19 monatlich betragen.

Krankenversicherung (KV)

Kalenderjahr	Beiträge
1. und 2. Kalenderjahr	Fixbetrag von € 33,51 monatlich, der auch bei höheren Einkünften nicht nachbemessen wird.
3. Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">• KV-Beitrag vorläufig € 33,51 monatlich.• Liegen die versicherungspflichtigen Einkünfte über € 438,05 monatlich, kommt es zu einer Nachbelastung in Höhe der Differenz von 7,65% der versicherungspflichtigen Einkünfte (maximal Höchstbeitragsgrundlage von € 5.985,-) abzüglich der vorläufig bezahlten Beiträge.• Der Nachzahlungsbetrag kann somit bis zu € 424,35 monatlich betragen.

Beiträge im 1. und 2. Kalenderjahr

	Beiträge		
	monatlich	Quartal	Jahr
KV	€ 33,51	€ 100,53	€ 402,12
PV	€ 121,04*	€ 363,12*	€ 1.452,48*
UV ¹	€ 9,60	€ 28,80	€ 115,20
SV ²	€ 6,70	€ 20,10	€ 80,40
gesamt	€ 170,85	€ 512,55	€ 2.050,20

Beiträge im 3. Kalenderjahr

	Beiträge		
	monatlich	Quartal	Jahr
KV	€ 33,51*	€ 100,53*	€ 402,12*
PV	€ 121,04*	€ 363,12*	€ 1.452,48*
UV ¹	€ 9,60	€ 28,80	€ 115,20
SV ²	€ 6,70	€ 20,10	€ 80,40
gesamt	€ 170,85	€ 512,55	€ 2.050,20

Erläuterungen:

- ¹ UV = **Unfallversicherung**. Der UV-Beitrag ist ein Fixbetrag.
- ² SV = **Selbständigenvorsorge**. Der Betrag beträgt 1,53 % von der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage. Es erfolgt keine Nachbemessung. (Siehe auch unser Infoblatt „Selbständigenvorsorge“)
- Sobald der Steuerbescheid vorliegt, kommt es bei versicherungspflichtigen Einkünften über monatlich € 438,05 (KV) bzw. 654,25 (PV) zu einer Nachbelastung von Beiträgen mit *.
- Für Personen, die bereits vor dem 1.1.2003 der Pflichtversicherung in der PV und KV nach dem GSVG unterlagen, gelten Sonderbestimmungen.

Vorsicht!

Ab dem 4. Kalenderjahr wird die vorläufige Beitragsgrundlage von der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet. Die vorläufigen Mindestbeiträge bleiben in der KV bei € 33,51 und in der PV auf € 121,04 monatlich. Der SV-Beitrag beträgt mindestens € 6,70 monatlich.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.